

---

Hans-Otto Schneider (Hrsg.)

---

# POLITISCHER WIDERSTAND ALS PROTESTANTISCHE OPTION

---

PHILIPP MELANCHTHON UND JUSTUS MENIUS:  
VON DER NOTWEHR (1547)

---



LATEINISCH – DEUTSCH

POLITISCHER WIDERSTAND ALS  
PROTESTANTISCHE OPTION



Hans-Otto Schneider (Hrsg.)

POLITISCHER WIDERSTAND  
ALS PROTESTANTISCHE  
OPTION

PHILIPP MELANCHTHON UND JUSTUS MENIUS:  
VON DER NOTWEHR (1547)

Lateinisch - Deutsch



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT  
Leipzig

**Hans-Otto Schneider**, geb. 1968 in Usingen/Taunus, Studium der Evangelischen Theologie in Tübingen und Heidelberg, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchen- und Territorialkirchengeschichte in Mainz (Prof. Dingel), Vikariat in Bad Ems, Praktikum im Helmut-Hild-Haus (Zentralarchiv und Zentralbibliothek der EKHN) in Darmstadt, seit 2007 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Controversia et Confessio. Quellenedition zur Bekenntnisbildung und Konfessionalisierung 1548-1580“ der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz in Verbindung mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz.

**Zur Abbildung auf dem Umschlag:**

»Das heilig Römisch reich mit seinen gelidern« (sogenannter Quaternionenadler). Der Holzschnitt von Hans Burgkmair aus dem Jahre 1510 führt die komplexe Verfassungswirklichkeit des Reiches künstlich systematisierend und idealtypisch auf insgesamt 2 + 12 Vierergruppen (Quaternionen) zurück. Deutlich wird das Über- und Nebeneinander unterschiedlicher Rechtskörper mit obrigkeitlichen Funktionen, die in gegenseitiger Abhängigkeit und Verpflichtung das Ganze des Reiches bilden – allesamt in undelegierbarer Verantwortung vor Gott. (Vgl. Literaturverzeichnis unter Schubert und Saurma-Jeltsch.)

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ELKS)  
und der Evangelischen Landeskirche in Baden (EKiBa).

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig  
Printed in Germany · H 7787

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Zacharias Bähring, Leipzig  
Satz: Hans-Otto Schneider, Mainz/Wörrstadt  
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-03896-1  
[www.eva-leipzig.de](http://www.eva-leipzig.de)

## Vorbemerkungen

Wieviel Loyalität darf, ja muss ein Staat von seinen Bürgern einfordern, wieviel Freiheit zur individuellen Lebensgestaltung muss er gewähren? Inwieweit sind widerstreitende Interessen von Politik und Religion auszugleichen, wie weit müssen sie ausgehalten werden? Wo liegen die Grenzen des Religiösen im öffentlichen Raum? Was ist zu tun, wenn der Staat übergriffig wird? – Diese und ähnliche Fragen sind unter gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen immer wieder neu zu beantworten, in einem demokratischen Gemeinwesen anders als im Heiligen Römischen Reich. Die vorliegende Edition macht einen Text aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zugänglich, der vor dem bedrängenden Hintergrund des Schmalkaldischen Krieges solche Fragen unter Berücksichtigung jahrzehntelanger innerprotestantischer Diskussionen für eine zeitgenössische Öffentlichkeit einer theologisch fundierten Klärung zuführen wollte. Die hier vertretenen Auffassungen wurden im Magdeburger Bekenntnis von 1550 aufgenommen, im späteren Luthertum jedoch kaum rezipiert. Wohl aber gingen davon anscheinend Impulse für Denker im reformierten Westeuropa aus (Theodor Beza, John Knox). Unter historischem wie systematischem Aspekt vermag der Text auch heute noch zu interessieren und bis zu einem gewissen Grade zu faszinieren. In jedem Fall verdient das von Justus Menius und Philipp Melancthon formulierte Konzept eines protestantischen Widerstandsrechts Beachtung auch über die Lutherdekade und das Mottojahr 2014 „Reformation und Politik“ hinaus. Die vorliegende Ausgabe möchte der universitären Lehre ebenso dienen wie dem privaten Studium. Über die Kirchen- und die Profangeschichte hinaus sind die Texte aufschlussreich für die Gebiete Systematische Theologie, Auslegungsgeschichte, Politologie, Jura, Germanistik, Lateinische Philologie sowie Antikenrezeption in der Frühen Neuzeit.

Für Ermutigung und Unterstützung bei der Realisierung der Drucklegung der vorliegenden Edition danke ich meiner Chefin, Frau Prof. Dr. Irene Dingel, Direktorin der Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz und Leiterin des Projekts „Controversia et Confessio“ der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Zuschüsse für die Drucklegung gewährten dankenswerterweise die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (ELKS) und die Evangelische Landeskirche in Baden (EKiBa). Dank gebührt schließlich auch Frau Dr. Annette Weidhas und ihrem Team von der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig für die Betreuung der Drucklegung.



# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	9
1. Zum Historischen Kontext .....	9
2. Die Autoren .....	11
2.1 Justus Menius .....	11
2.2 Philipp Melanchthon .....	13
2.3 Johannes Marcellus, der Übersetzer .....	14
3. Inhalt .....	14
4. Ausgaben .....	16
5. Zur vorliegenden Edition .....	18
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	19
<b>Edition</b> .....	23
De defensione concessa humano generi iure naturae (1547) / Von der Notwehr Unterricht (1547) .....	24 / 25
Praefatio Justi Menii / Vorrede Justi Menii .....	24 / 25
[--] / Von der Notwehr Unterricht Justi Menii .....	32 / 33
Prima pars / Vom ersten Teil .....	40 / 41
Primo de regimine Ecclesiastico, seu de potestate Ecclesiastica / Vom geistlichen Regiment .....	40 / 41
De potestate civili / Von weltlichem Regiment .....	44 / 45
Secunda pars / Das ander Teil. Von Trost und Schutz in Verfolgung .....	58 / 59
Quomodo defensio Deo placeat? / Wie Notwehr ein gottgefällig Werk sei .....	92 / 93
Tertia pars / Das dritte Teil .....	100 / 101
<b>Beilage I:</b> Von der Notwehr, Teil I (Fassung der 1. Ausgabe 1547) .....	114
<b>Beilage II:</b> Auszüge aus Melanchthons Briefwechsel .....	133
<b>Register</b> .....	139
Namenregister .....	139
Bibelstellenregister .....	141





## Einleitung

### 1. Zum historischen Kontext

Die Frage nach Gehorsam oder Widerstand gegenüber einer Obrigkeit, die dem Evangelium feindlich begegnet, hat Martin Luther im Laufe seines Lebens unterschiedlich beantwortet. In seinen frühen Schriften zu dieser Thematik kommt  
 5 allenfalls passiver Widerstand in Betracht,<sup>1</sup> erst um 1530 wandelt sich seine Einstellung unter dem Einfluss der Argumentation kursächsischer Juristen, so dass Luther unter bestimmten Bedingungen einen gewaltsamen Widerstand selbst gegen den Kaiser für legitim halten kann, wenn dieser die Grenzen seines  
 10 Amtes mutwillig überschreiten sollte.<sup>2</sup> Damit wurde der Weg frei für die Gründung des Schmalkaldischen Bundes zur Verteidigung der Protestanten.

Nachdem mehrere Reichsreligionsgespräche gescheitert waren,<sup>3</sup> hatte Karl V. Mitte der 1540er Jahre insgeheim Verhandlungen aufgenommen und Rüstungen betrieben mit dem Ziel, die Protestanten im Reich militärisch niederzuringen und die Kultuseinheit zwangsweise wiederherzustellen. Am 20. Juli 1546 verhängte Karl V. die Reichsacht über die beiden Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes, Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen. Formell wurde dies begründet mit ihrem Vorgehen ab 1542 gegen Heinrich II. von Braunschweig und dessen Inhaftierung  
 15 seit 1545 in der hessischen Festung Ziegenhain. Dem Kaiser lag daran, den bevorstehenden Krieg, für den er sich auch die finanzielle und militärische Unterstützung von Papst Paul III. gesichert hatte, nicht als Konfessions- bzw. Religionskrieg erscheinen zu lassen, um den Zusammenhalt der Protestanten zu schwächen. Dem drohenden Militärschlag des Kaisers suchten die beiden protestantischen Fürsten zuvorzukommen. In der ersten Phase  
 25 des Schmalkaldischen Krieges, von Juli bis November 1546, lag der Kriegsschauplatz vor allem in Süddeutschland. Zunächst waren die Protestanten im Vorteil, verstanden ihre Überlegenheit aber nicht zu nutzen. Karl V. vermied eine direkte Konfrontation, bis er genügend Truppen gesammelt hatte. Im  
 30 November 1546 griffen dann Söldner König Ferdinands I. und des Herzogs Moritz von Sachsen die wenig gesicherten Kernlande Johann Friedrichs I. an, was zu einer Entlastung Karls in Süddeutschland führte. Der Krieg endete schließlich mit einem triumphalen Sieg des Kaisers und einer desaströsen Niederlage des Schmalkaldischen Bundes. Kurfürst Johann Friedrich und  
 35 Landgraf Philipp wurden gefangengenommen und zu kniefälliger Abbitte genötigt, Johann Friedrich verlor die sächsische Kurwürde an seinen Vetter Moritz. Auf dem sogenannten „geharnischten Reichstag“ in Augsburg 1548

<sup>1</sup> Vgl. Luther, Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523), WA 11, 245–281; Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können (1526), WA 19, 623–662.

<sup>2</sup> Vgl. Luther, Warnung an seine lieben Deutschen (1531), WA 30<sup>III</sup>, 276–320; Zirkulardisputation über Mt 19,21 (1539), WA 39<sup>II</sup>, 39–91. Zur Diskussion vgl. Scheible, Widerstandsrecht.

<sup>3</sup> Vgl. zusammenfassend Irene Dingel, Art. Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch, in: TRE 28 (1997), 654–681, besonders Abschnitt 4.1.2. Reichsreligionsgespräche.

oktroierte der Kaiser den Evangelischen das „Interim“, ein Reichsgesetz, das „zwischenzeitlich“, nämlich bis zur endgültigen Entscheidung durch ein allgemeines christliches Konzil, die Rückkehr zum vorreformatorischen Kultus vorsah und den Protestanten lediglich den Laienkelch beim Abendmahl und die Priesterehe zugestand.<sup>4</sup> Der Widerstand gegen die Durchführung der Bestimmungen des Interims war groß.<sup>5</sup> In Süddeutschland konnte der kaiserliche Wille mit Hilfe massiver Truppenpräsenz durchgesetzt werden; wo dieser Zwang fehlte, wurde in der Regel wenig von den Bestimmungen des Interims verwirklicht. Zu einer radikalen Änderung der Situation kam es, als Moritz von Sachsen, der die Belagerung der geächteten Stadt Magdeburg genutzt hatte, um die kaiserliche Kriegskasse zu erschöpfen und Truppen unter eigenem Befehl zu sammeln, sich gegen den Kaiser wandte. Mit dem Passauer Vertrag von 1552 wurde das Augsburger Interim obsolet.<sup>6</sup> Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 schließlich wurde den Anhängern des Augsburger Bekenntnisses von 1530 die reichsrechtliche Anerkennung zuteil.<sup>15</sup> Menius hat seine Schrift „Von der Notwehr“ in der zweiten Jahreshälfte 1546 während der ersten Phase des Schmalkaldischen Krieges verfasst. Erstmals wurde hier für eine breite Öffentlichkeit das Recht auf Widerstand gegen den Kaiser ausführlich aus theologischer Sicht begründet.<sup>7</sup> Menius legt die Rechtmäßigkeit der Verteidigung des Evangeliums und seiner Bekenner gegen die Verfolgungsmaßnahmen eines Kaisers dar, der seine Zuständigkeit bei weitem überschritten hat, Gewissenszwang ausüben will und sich als Tyrann gebärdet. Menius gewinnt seine Argumente aus unterschiedlichen Bereichen: aus dem Naturrecht, aus den Schöpfungsordnungen, aus der Bibel und aus dem Lehensrecht. Dabei spart er nicht an Invektiven gegen Papst und Kaiser.<sup>25</sup> Menius sandte sein Manuskript vermutlich Ende Oktober oder Anfang November 1546 zur Durchsicht an Melanchthon.<sup>8</sup> Inzwischen hatte sich die Lage für den Schmalkaldischen Bund bereits deutlich verschlechtert. Melanchthon hielt sich mit seiner Familie in Zerbst auf, nachdem die Wittenberger Universität wegen der Kriegsläufe geschlossen worden war. Nun musste der recht polemische Ton besonders deplaziert erscheinen, und auch inhaltlich sah Melanchthon offenbar Änderungsbedarf. Er milderte manches ab, strich und ergänzte Argumente; insbesondere erschien das Recht zur Notwehr, das Menius auch dem einzelnen Hausvater zubilligte, nun sehr eingeschränkt. Melanchthon scheute den Vorwurf, die Protestanten ermutigten zum Aufbruch. Daher betonte er vor allem in Bezug auf die mittleren und niederen Magistrate

<sup>4</sup> Vgl. Mehlhausen, Interim.

<sup>5</sup> Vgl. Dingel, Reaktionen.

<sup>6</sup> Vgl. Drecoll, Passauer Vertrag.

<sup>7</sup> Im Dezember 1546 erschien ein Werk mit ähnlicher Thematik aus der Feder des Juristen Basilius Monner: Von der Defensi= | on vnd Gegenwehre | Ob man sich wider der Ober= | keit Tyranny vnd vnrechte Gewalt | wehren / vnd gewalt mit gewalt (Jure) vertreiben müge. | [Blüte] | Durch Regius Selinus. | [...] Erfurt M. D. XLVI (VD 16 M 6177); vgl. Beilage II, S. 133.

<sup>8</sup> Zum zeitlichen Ablauf vgl. unten Beilage II. Melanchthon gab während des Krieges die in Anm. 2 genannten Schriften Luthers mit neuen Vorreden heraus.

die Pflicht zum Schutz ihrer Untergebenen vor Willkürakten anderer Obrigkeiten und das daraus resultierende Recht zur Notwehr. Der Druck der von Melanchthon überarbeiteten Schrift des Menius erfolgte von November 1546 bis Anfang Januar 1547 in der Offizin von Veit Kreutzer in Wittenberg.

- 5 Schon im Februar 1547 setzte Melanchthon die Arbeit am Text fort, insbesondere an dem bis dahin noch weitgehend auf Menius zurückgehenden vorderen Teil.<sup>9</sup> Er nahm polemische Schärfen heraus und bemühte sich um sachliche Erörterung der Widerstandsfrage. Den unmittelbaren Bezug auf die Tagespolitik ließ Melanchthon in den Hintergrund treten, zugleich verlieh er
- 10 den Erörterungen grundsätzlicheren Charakter und damit bleibenden Wert. Die zweite Fassung wurde Anfang März gedruckt, und als Grundlage für die von Johannes Marcellus geplante Übersetzung ins Lateinische empfahl Melanchthon nachdrücklich diese erneut überarbeitete Version. Am 22. März sandte Melanchthon den Schluss der Übersetzung in die Druckerei.
- 15 Als das Heer Karls V. die Truppen Johann Friedrichs am 24. April 1547 auf der Lochauer Heide bei Mühlberg entscheidend schlug, war der Druck der lateinischen Fassung beendet.

- Wichtige Impulse gingen von diesem Text, der ausschließlich unter dem Namen des Menius publiziert wurde, für das Bekenntnis der Pfarrer im belagerten Magdeburg 1550 aus,<sup>10</sup> doch im Luthertum der späteren Zeit ist dieser Strang der Widerstandstheorie anscheinend weithin in Vergessenheit geraten. Eine Ursache könnte darin liegen, dass der Augsburger Religionsfriede von 1555 den Weg zu weitgehend friedlicher Koexistenz der lutherischen und der römischen Konfession eröffnete.<sup>11</sup> Im reformierten Bereich hingegen
- 20 hat der Ansatz weitergewirkt. Er wurde von Theodor Beza aufgenommen,<sup>12</sup> und anscheinend lassen sich auch Spuren nach England und Schottland verfolgen, zu John Knox, John Ponet und Christopher Goodman.<sup>13</sup>

## 2. Die Autoren

### 2.1 Justus Menius

- 30 Jost (Jodocus) Menig, latinisiert Justus Menius,<sup>14</sup> wurde am 13. Dezember 1499 in Fulda geboren. Schon zu Ostern 1514 wurde er an der Universität Erfurt immatrikuliert. Er trat in Verbindung mit dem Humanistenkreis um (seinen Onkel?) Conradus Mutianus Rufus und später um Helius Eobanus Hessus und schloss Freundschaft mit Joachim Camerarius d. Ä. 1515 erwarb

<sup>9</sup> Die Fassung des Erstauflage ist unten als Beilage I abgedruckt.

<sup>10</sup> „Bekentnis, Vnterricht vnd vermanung der Pfarrhern vnd Prediger der Christlichen Kirchen zu Magdeburgk“ bzw. „Confessio et Apologia Pastorum et reliquorum ministrorum Ecclesiae Magdeburgensis“, abgedruckt bei Dingel, *Der Adiaphoristische Streit*, 442–629.

<sup>11</sup> Die Reformierten wurden erst im Westfälischen Frieden von 1648 berücksichtigt.

<sup>12</sup> Vgl. Beza, *De iure magistratum*.

<sup>13</sup> Vgl. Hildebrandt, *Possible Link*.

<sup>14</sup> Zur Vita des Menius vgl. Martin Hein, *Art. Menius*, in: *TRE* 22 (1992), 439–442; G. L. Schmidt, *Menius*.

er den Grad eines Baccalaureus, 1516 den eines Magisters. Wohl 1517 unternahm Menius eine Romreise, ab 1519 studierte er in Wittenberg, wo er Melanchthon und Luther hörte. Seit 1523 war er in Mühlberg (zwischen Arnstadt und Gotha) als Vikar und Diakonus tätig; da er in reformatorischem Sinne predigte, kam es zu Auseinandersetzungen, und er kehrte 1525 nach Erfurt zurück, wo er ein Predigtamt an St. Thomas übernahm. Er trat gegen den Anführer der altgläubigen Partei, den Franziskaner Konrad Kling, auf. 1528 wechselte er nach Querelen mit dem Rat nach Gotha. Mit Melanchthon und Friedrich Myconius, dem Gothaer Superintendenten, nahm er an der Visitation des zweiten Thüringischen Hauptlandkreises teil. Im März 1529 wurde er nach Eisenach berufen, zunächst als Diakon; nach seiner Teilnahme am Marburger Religionsgespräch wurde er dann zum Superintendenten ernannt. Menius bemühte sich intensiv um die Abwehr täuferischer Bewegungen, 1532 gab er einen Katechismus heraus, 1533 und 1541 nahm er an Visitationen in Thüringen teil, 1539 auch im albertinischen Sachsen. Im Mai 1536 war er an den Verhandlungen zur Wittenberger Konkordie beteiligt, im Februar 1537 am Konvent zu Schmalkalden. Als Beobachter nahm er an den Religionsgesprächen von Hagenau und Worms 1540/41 teil. 1546 übernahm Menius zusätzlich die Gothaer Superintendentur, die sein verstorbener Freund Friedrich Myconius innegehabt hatte. Menius leistete Widerstand gegen das Augsburger Interim von 1548 und auch gegen den Leipziger Landtagsentwurf, das sogenannte Leipziger Interim, mit dem Kurfürst Moritz von Sachsen den kaiserlichen Forderungen Genüge zu tun hoffte, ohne den Kern der reformatorischen Errungenschaften preiszugeben.<sup>15</sup> 1552 gab Menius die Eisenacher Superintendentur auf; sein Nachfolger wurde Nikolaus von Amsdorf. Menius war in unterschiedlichen Frontstellungen in die innerevangelischen Streitigkeiten nach dem Tod Luthers verwickelt. Die Ablehnung der Rechtfertigungslehre Andreas Osianders war weitgehend Konsens unter den Schülern der Wittenberger Reformatoren; in der Frage der Notwendigkeit guter Werke zum Heil zeigte Menius jedoch großes Verständnis für die Position Georg Majors und wurde darum von Matthias Flacius Illyricus und Nikolaus von Amsdorf heftig angegriffen, zeitweilig wurde er seines Amtes enthoben. Auch der Eisenacher Konvent brachte keine wirkliche Beilegung der Auseinandersetzungen, und so ging Menius auf Vermittlung von Melanchthon und Joachim Camerarius 1557 als Prediger an die Leipziger Thomaskirche. Die literarische Fehde mit Flacius und Amsdorf dauerte jedoch an. Am 11. August 1558 starb Justus Menius in Leipzig. Neben zahlreichen Gelegenheitsschriften veröffentlichte Menius auch biblisch-exegetische Werke und übersetzte mehrere Schriften Luthers aus dem Lateinischen ins Deutsche, so den großen Galaterkommentar von 1535.<sup>16</sup> Eine große Zahl von

<sup>15</sup> Vgl. Dingel, Reaktionen; dies., Der Adiaphoristische Streit.

<sup>16</sup> Die Übersetzung erschien 1539 im ersten Band der Wittenberger Lutherausgabe; sie fand auch Aufnahme in die Lutherausgabe von Johann Georg Walch, Bd. 8 (1742), 1522–2855.

Auflagen erlebte die „Oeconomia Christiana“ des Menius aus dem Jahr 1529, worin er das christliche Hauswesen, Familien- und Eheleben darstellt.<sup>17</sup> Menius war zweimal verheiratet, sein zweitältester Sohn Eusebius heiratete Anna, eine Tochter des Georg Sabinus und Enkelin Melanchthons.

5

## 2.2 Philipp Melanchthon

Philipp Melanchthon<sup>18</sup> wurde am 11. Februar 1497 als Sohn des Waffenschmieds Georg Schwarzerdt im kurpfälzischen Bretten geboren. Nach der Lateinschule in Pforzheim, wo ihm Johannes Reuchlin am 15. März 1509 den Humanistennamen Melanchthon verlieh,<sup>19</sup> besuchte er die Universitäten  
 10 Heidelberg und Tübingen. Hier erwarb er am 25. Januar 1514 den Magistergrad. 1518 berief Kurfürst Friedrich III. der Weise von Sachsen Melanchthon auf den neugestifteten Lehrstuhl für Griechisch an der Universität Wittenberg. Trotz der sehr unterschiedlichen Temperamente und Charaktere entwickelte sich eine lebenslange Freundschaft zu Martin Luther. Melanchthon wurde zu dessen wichtigstem Mitarbeiter am Reformationswerk; er  
 15 vertrat Luther auf dem Augsburger Reichstag und formulierte die Confessio Augustana und ihre Apologie. 1537 verfasste Melanchthon den Tractatus de potestate et primatu papae.<sup>20</sup> Häufig wurde er von Regierungsseite als Gutachter herangezogen. Während des Schmalkaldischen Krieges, als der Uni-  
 20 versitätsbetrieb zum Erliegen kam, floh Melanchthon zeitweilig mit seiner Familie aus Wittenberg, unter anderem nach Zerst.<sup>21</sup> Dass er nicht an die neugegründete Universität Jena wechselte, sondern trotz des Herrschaftswechsels von den Ernestinern an die Albertiner nach Wittenberg zurückkehrte, rettete wahrscheinlich die Leucorea<sup>22</sup> vor dem Untergang. Melanchthon trug wesentlich dazu bei, dass auch Kursachsen unter Moritz die  
 25 Annahme des Augsburger Interims verweigerte. Seine Mitwirkung am Leipziger Landtagsentwurf trug ihm jedoch heftige Kritik der Gegner ein. In den innerprotestantischen Streitigkeiten nach Luthers Tod vertrat Melanchthon in der Regel gemäßigte Positionen, die dann später auch in der Konkordienformel (1577) rezipiert wurden. Der Verdacht der Hinneigung Melanchthons  
 30 zum Calvinismus mag dadurch gestärkt worden sein, dass er in der Confessio Augustana variata von 1540 Formulierungen für die Abendmahlslehre gefunden hatte, die auch für Reformierte annehmbar erschienen und es etwa der reformierten Kurpfalz ermöglichten, nach dem Augsburger Religions-

<sup>17</sup> Vgl. Ute Gause, Stephanie Scholz (Hrsg.), Ehe und Familie im Geist des Luthertums, Leipzig 2012 (Historisch-theologische Genderforschung 6).

<sup>18</sup> Vgl. Heinz Scheible, Art. Melanchthon, in : TRE 22 (1992), 371–410 (Lit.).

<sup>19</sup> Von μέλας = schwarz und γῆράν = Erde. Da Melanchthon Schwierigkeiten mit der Aussprache hatte, vereinfachte er den Namen in späteren Jahren zu „Melanthon“.

<sup>20</sup> Vgl. BSLK 31–404; 469–498.

<sup>21</sup> Vgl. die Datierung der Briefe in Beilage II.

<sup>22</sup> Von λευκός = weiß und ὄρος = Berg.

frieden von 1555 auch für sich den Status der Augsburger Religionsverwandten zu reklamieren. Am 19. April 1560 starb der „praeceptor Germaniae“ in Wittenberg und wurde in der Schlosskirche begraben.

### 2.3 Johannes Marcellus, der Übersetzer

Im<sup>23</sup> Jahr 1510 als Sohn eines Müllers namens Märkel in Königsberg in 5  
Franken geboren (daher der Beiname Regiomontanus), studierte er zunächst  
in Erfurt und verkehrte im Kreis um den Humanisten Helius Eobanus Hes-  
sus. Am 16. November 1528 wurde er an der Universität Wittenberg imma-  
trikuliert. Auf Empfehlung Melanchthons erhielt er 1531 eine Stelle als  
Hauslehrer bei dem gräflich-stolbergischen Rentmeister Wilhelm Reiffen- 10  
stein. Am 28. August 1534 erwarb er in Wittenberg den Magistergrad und  
wurde am 1. Januar 1537 Mitglied des Senats der Artesfakultät. Wohl im  
Frühjahr 1539 heiratete Marcellus die Tochter des Schössers zu Jena Seba-  
stian Wölner. 1541 wurde er Professor für lateinische Poesie, im Sommer-  
semester 1546 war er Rektor der Universität. Nach dem Schmalkaldischen 15  
Krieg war Marcellus als neuer Rektor für das Zwickauer Gymnasium im Ge-  
spräch, er blieb aber in Wittenberg. Am 25. Dezember 1551 starb er im Alter  
von 41 Jahren.

### 3. Inhalt

Die Verfasser unterscheiden zwischen geistlichem (*ecclesia*), weltlichem 20  
(*politia*) und Hausregiment (*oeconomia*). Das geistliche Regiment wurde  
schon im Paradies von Gott gestiftet und hat die Aufgabe, das Evangelium  
zu verkünden, die Sakramente zu verwalten, geeignete Lehrer zu berufen  
und die Kirche zu sammeln. Es realisiert sich im Predigtamt. Das Erste Ge-  
bot geht allen anderen Forderungen vor und ist für alle Menschen verpflich- 25  
tend. Das weltliche Regiment hat den göttlichen Auftrag, äußerlich Ordnung  
und Frieden zu erhalten. Das geschieht durch Einschärfung der Gebote Got-  
tes und Bestrafung des Ungehorsams; außerdem soll es ergänzende Regelun-  
gen für das Zusammenleben im Gemeinwesen treffen und deren Einhaltung  
durchsetzen. Wenn die Obrigkeit durch Aufrichtung eigener Kulte und Un- 30  
terdrückung der rechten Lehre gegen das Erste Gebot und ihren ureigensten  
Auftrag verstößt, ist Ungehorsam geradezu Pflicht. Der Gehorsam gegenüber  
der Obrigkeit darf nur innerhalb des Rahmens der göttlichen Ordnung statt-  
finden. Beide Regimente, *ecclesia* und *politia*, überschneiden sich im Haus-  
regiment, insbesondere bei der Kindererziehung, die Eltern und Lehrern ob- 35  
liegt. Doch auch über Forderungen der Eltern und Lehrer muss man sich  
hinwegsetzen, wenn sie Gottes Geboten nicht entsprechen. Gott lässt seine  
Kirche nicht ohne Trost und Schutz. Der Trost ist das unmittelbare Werk

<sup>23</sup> Zur Vita des Marcellus vgl. vor allem Otto Clemens Notizen in WA.B 7, 582f, Anm. 10.